

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

Der Doktoratsstudierende muss die Möglichkeit haben, einen Antrag an das studienrechtliche Organ zu richten, über den dann bescheidmäßig zu entscheiden ist.

Diese Regelung wurde dem Studenten von der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, der sich mit dem Schreiben an den Institutsvorstand wandte, der dadurch weitere Schritte einleiten konnte.

Anliegen zum Thema „Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages“

Wegen Gesetzesnovelle Zeit des Präsenz / Zivildienstes nicht mehr für die Mindeststudiendauer an öffentlicher Universität zu berücksichtigen

[§§ 91 und 92 UG 2002 idgF, Studienbeitragsverordnung 2004]

Sachverhalt

Ein Studierender erhielt 2009 die Zulassung zum Studium an der Universität Z und trat gleichzeitig zum Zivildienst an. Bei seiner Erstzulassung wurde ihm mitgeteilt, dass für die Zeit, in welcher er gleichzeitig studiere und seinen Präsenz/Zivildienst ableiste, kein Studienbeitrag anfallen würde und auch die zwei Semester seines Präsenz/Zivildienstes auf die Berechnung der Mindeststudiendauer angerechnet würden. Es wurde ihm empfohlen, den Zivildienstbescheid vorzulegen, sobald die reguläre Mindeststudienzeit überschritten wäre und somit das erste Mal Studienbeiträge anfallen würden.

Im Sommersemester 2013 überschritt der Studierende dann die Mindeststudienzeit inklusive Toleranzsemester und somit die studienbeitragsfreie Zeit. Er wollte die Zeiten seines Zivildienstes für die Verlängerung seiner studienbeitragsfreien Zeit geltend machen. Dies wurde ihm jedoch von der zuständigen Stelle verwehrt.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende überprüfte den Sachverhalt und teilte dem Studenten mit, dass in der UG-Novelle 2013 auch einige Änderungen zum

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

Studienbeitrag vorgenommen worden waren. Studierende haben keine Möglichkeit mehr, die Dauer ihres Präsenz/Zivildienstes für die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit ihres Studiums heranzuziehen. Dies wurde dem Studenten mitgeteilt.

Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages an einer öffentlichen Universität nach erneuter Überprüfung der Sachlage bewilligt

[§ 92 Abs. 9 UG 2002, § 3 Anlage 1 Studienbeitragsverordnung 2004]

Sachverhalt

Eine Studierende stellte einen Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages an ihrer Universität. Es handelte sich bei der Betroffenen um eine Staatsangehörige, die nicht aus dem EU/EWR-Raum stammte. Da für ihr Herkunftsland eine Gleichstellungsbestimmung mit österreichischen Staatsangehörigen besteht, hatte sie Anspruch darauf, den Studienbeitrag rückerstattet zu bekommen. Ihrem Antrag auf Rückerstattung wurde jedoch von der Universität deswegen nicht entsprochen, weil sie ihre Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht hatte. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Studierende den Nachweis der Gleichstellung mittels Aufenthaltstitels bis spätestens 30. April (also Ende der Nachfrist für die Zulassung) für das Sommersemester hätte vorlegen müssen.

Maßnahme von Seiten der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle überprüfte die konkrete Situation. Es wurde mit den verantwortlichen Organen an der Universität Kontakt aufgenommen und ersucht, den Fall nochmals zu prüfen.

Lösung möglich

Nach abermaliger Prüfung der konkreten Situation der Studierenden wurde ihr der Studienbeitrag refundiert.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende*Anliegen zum Thema „Mängel bei der Lehrveranstaltungs-Organisation“***Lehrveranstaltungsangebot an einer öffentlichen Universität erhöht***Sachverhalt*

Eine Gruppe von rund 70 Studierenden der Universität Z wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass im kommenden Semester in ihrem Studium zwei Module zusätzlich angeboten werden sollten, damit die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen könnten. Aufgrund einer Änderung des Curriculums wurden diese Veranstaltungen nicht mehr in ausreichender Zahl angeboten. Sie waren jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen. Die Informationsveranstaltungen über das neue Curriculum, Informationen über die Universitäts-Homepage und spezielle Beratung über Tutorien hielten die Studierenden für nicht ausreichend. Es sei unter den Betroffenen zu Missverständnissen gekommen, die sich zum Nachteil der Betroffenen auswirken würden.

Maßnahmen von Seiten der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende trat mit dem Anliegen der Studierenden an die Universität Z heran und ersuchte Möglichkeiten zu prüfen, zusätzliche Module auch im Sommersemester anzubieten.

Lösung möglich

Das zuständige Organ der Universität erzielte mit der Studienrichtungsvertretung eine Lösung: es wurden qualifizierte Lehrveranstaltungsleiter gefunden, welche die beiden Module im Sommersemester übernahmen. Die Finanzierung dieses Zusatzangebotes teilten sich die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und das Rektorat.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

„Prüfungsbonus“ bei Beurteilung einer Lehrveranstaltung zulässig?

[§ 59 Abs. 6 UG 2002 idgF]

Sachverhalt

Ein Lehrender an der Universität C bot seinen Studierenden die Möglichkeit, im Zuge seiner Lehrveranstaltung an der Erstellung einer Studie mitzuwirken, die den theoretischen Stoff seiner Vorlesung veranschaulichen soll. Durch Freiwilligkeit bei der Mitwirkung konnten Studierende durch ihre Teilnahme an der Studie eine höhere Punkteanzahl bei der schriftlichen Prüfung der Lehrveranstaltung erreichen. Die Möglichkeit der Mitwirkung an dieser Studie und der zusätzliche Zeitaufwand waren in der Lehrveranstaltungsbeschreibung angegeben.

Diese Bestimmungen erschienen einer Studierenden nicht gerechtfertigt, da wegen mangelnder Kapazitäten nicht alle Studierenden die Möglichkeit hatten, an der Studie teilzunehmen. Sie ersuchte daher um Auskunft, ob dies zulässig sei.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich an das zuständige Organ und ersuchte um Stellungnahme. Dieses antwortete, dass es die gewählte Vorgangsweise für zulässig und im Einklang mit den studienrechtlichen Bestimmungen erachte. Der Lehrveranstaltungsleiter selbst habe sich dahingehend geäußert, dass er durch die Teilnahme an der Studie das Wissen eines bestimmten Themengebiets nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vermitteln wolle.

Keine zeitnahe Lösung möglich

Für die Studierenden im aktuellen Semester konnte keine zeitnahe Lösung mehr gefunden werden. Die Leistungsbeurteilung wurde für das aktuelle Semester, wie vom Lehrveranstaltungsleiter mitgeteilt, mit Bonuspunkten an Studierende, die (freiwillig) an der Studie mitgewirkt hatten, beibehalten. *Pro futuro* wurde jedoch festgelegt, dass die Regelungen ab dem darauffolgenden Semester zu ändern seien.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

6. Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber

Im § 31 Abs. (5) HS-QSG 2011 findet sich folgender Passus zur beratenden Tätigkeit der Ombudsstelle für Studierende: „Die Ombudsstelle kann den Organen von Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen“.

Aus der dieser Beratungstätigkeit im vergangenen Berichtsjahr ergeben sich aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende eine Reihe von Anregungen, die über die individuellen Anlassfälle hinaus auch für die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. im allgemeinen Interesse für den Gesetzgeber wertvoll sein können und die daher nachfolgend angeführt werden:

6.1. Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen

Die Ombudsstelle für Studierende gibt angesichts der im Studienjahr 2012/2013 gemachten Erfahrungen mit der Anwendung und Umsetzung des § 31 HS-QSG 2011 zu von ihr behandelten Anliegen folgende Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen ab:

- der Vorschlag, dass **alle hochschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG 2011** die Information über die Möglichkeit für Studierende, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende zu wenden, generell in geeigneter Form in ihren gedruckten wie elektronischen Publikationen veröffentlichen (wie z.B. die Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien in ihrem Studienführer)

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- der Vorschlag, dass **Organe und Angehörige aller hochschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG 2011** ihre Stellungnahmen gegenüber der Ombudsstelle für Studierende namentlich unterzeichnen und datieren
- der Vorschlag an die **Organe der öffentlichen Universitäten, das in § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002** per Satzung einzurichtende für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständige monokratische Organ an der jeweiligen Institution mit der genauen Bezeichnung (zur Diversität der Begriffe siehe die Liste im Kapitel 3.3.3 dieses Tätigkeitsberichtes), deren Aufgabenbereichen und den Instanzenzügen entsprechend bekanntzumachen
- der Vorschlag, dass **öffentliche Universitäten** im Zuge der **gemäß § 66 Abs. 3 UG 2002** festgelegten Informationstätigkeit für Studierende bei der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität etc. auch über die Möglichkeit für Studierende informieren, dass diese sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wenden können (so wie die Technische Universität Graz auf ihre seit 1. März 2013 eingerichtete eigene Ombudsstelle für Studierende hinweist und informiert, http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/TU_Graz/Services/ombudsstelleStud)
- der Vorschlag, Studierende **in Analogie zu § 92 Abs. 4 UG 2002 idgF** (Studienbeitragsbefreiung eines Elternteils, der sich überwiegend um die Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag kümmert) den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines Angehörigen zu ermöglichen (wie z.B. von der Wirtschaftsuniversität Wien beschlossen in ihrer Satzung, Satzungsteil Teil D. Studierende, § 22, Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen; http://www.wu.ac.at/structure/management/senate/satzung_final_13.3.2012.pdf)

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- der Vorschlag an die zuständigen Organe an Hochschulinstitutionen, für alle Angehörigen von Hochschulinstitutionen (**gemäß § 94 Abs. 1 UG 2002 idgF** sind dies an öffentlichen Universitäten auch Studierende) die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Mediation in mittel- bis hocheskalierten Fällen zu geben (wie dies beispielsweise die Universität Innsbruck dzt. schon jetzt „für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Innsbruck anbietet, die sich in einer universitätsinternen Konfliktsituation befinden und sich eine professionelle Begleitung bei der Konfliktbearbeitung wünschen“
<http://www.uibk.ac.at/personalentwicklung/mediation/>)
- der Vorschlag, dass **Privatuniversitäten** die Information über die Möglichkeit für Studierende, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu wenden, in ihre Ausbildungsverträge aufnehmen
- der Vorschlag, dass (nach in **der Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung in § 5 Abs. 2 e, Studien, in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14. 06. 2013 beschlossenen Regelung**, dass Ausbildungsverträge ein berichtspflichtiges Element in den Jahresberichten zu sein haben), Privatuniversitäten auch mit jeder Studentin bzw. jedem Studenten nach erfolgter Aufnahme tatsächlich einen solchen Ausbildungsvertrag abschließen; dieser könnte folgende Mindestinhalte umfassen (Zitat nach der Broschüre der Ombudsstelle für Studierende zum Thema „Stichwort? Privatuniversitäten!“):
 - Beginn des Studiums
 - Beurlaubung
 - Bezeichnung des Studienprogrammes und des akademischen Grades
 - Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
 - Dauer der Ausbildung

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
 - Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
 - Folgen einer Vertragsverletzung
 - Gründe für die Auflösung eines Vertrages
 - Gültiges Curriculum
 - Hinweis auf Akkreditierung
 - Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, Studiengebühren) und die Zahlungsmodalitäten
 - Ort und Datum des Vertragsabschlusses
 - Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (Hausordnung)
-
- der Vorschlag, dass **Fachhochschulen** die Information über die Möglichkeit für Studierende, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu wenden, in ihre Ausbildungsverträge aufnehmen
 - der Vorschlag, dass die Fachhochschulen mit bereits eingerichteten Ombudsstellen, so z.B. die **Fachhochschule der Wirtschaftskammer Wien**, an der es seit 2007 eine vor Ort eingerichtete Ombudsstelle für Studierende gibt (<http://www.fh-wien.ac.at/campus-leben/ombudsstelle/>), diese in die Ausbildungsverträge mit ihren Studierenden aufnehmen so wie auch einen Hinweis auf die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- der Vorschlag, dass **Pädagogische Hochschulen** die Information über die Möglichkeit für Studierende, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu wenden, entsprechend publizieren

6.2. Vorschläge an den Gesetzgeber

Die Ombudsstelle für Studierende gibt angesichts der im Studienjahr 2012/2013 gemachten Erfahrungen mit der Anwendung und Umsetzung des § 31 HS-QSG 2011 zu von ihr behandelten Anliegen folgende Vorschläge an die Gesetzgeberin bzw. den Gesetzgeber ab:

- der Vorschlag, dass behinderten Studienwerberinnen und -studienwerbern auch bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren eine abweichende Feststellungsmethode ermöglicht werden soll, wenn die Studierende oder der Studierende eine längere andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung des Aufnahme- und Zulassungsverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Aufnahme- und Zulassungsverfahrens durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden
- der Vorschlag, die in § 54 Abs. 8 UG 2002 idgF normierte Regelung, in Curricula für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen und zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, weiters die Regelung im Bedarfsfall überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten mit dem § 59 Abs. 7 UG 2002 idgF zu harmonisieren

- der Vorschlag, bei dem im **§ 59 Abs. 6 UG 2002 idgF** festgelegte Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, die Begriffe „länger andauernde Behinderung“ und deren Nachweis genauer zu determinieren
- der Vorschlag, die in **§ 79 Abs. 1 UG 2002 idgF** geregelte Möglichkeit, dass das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bei Auftreten eines schweren Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung nach Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufheben kann, von „schwerer Mangel“ auf „Mangel“ (in Analogie zum § 21 FHStG 1993 idgF geregelt) abzuändern
- der Vorschlag, **im selben §** die Antragsfrist auf bescheidmäßige Aufhebung einer Prüfung von zwei auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu verlängern
- der Vorschlag, im **Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)** die Regelungen bezüglich Zulassungsverfahren für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber auch mit abweichenden Prüfungsmethoden in deren Aufnahmeverfahren zu verankern. Die Regelung zu abweichenden Prüfungsmethoden sollte auch in die Studien- und Prüfungsordnungen sowie explizit in den Ausbildungsverträgen von Fachhochschulen aufgenommen werden, um so eine spezielle Regelung für die Bedürfnisse jeder einzelnen behinderten Studienwerberin oder jedes einzelnen behinderten Studienwerbers zu finden.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende**7. Resümee und Ausblick**

Das Studienjahr 2012/13 war das erste, in dem die von der 2011 gesetzlich verankerte und am 1. März 2012 neu eingerichtete Ombudsstelle für Studierende einschlägige Informations- und Servicearbeit für die hochschulischen Bildungseinrichtungen geleistet sowie Anliegen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studierenden und ehemaligen Studierenden behandelt hat.

Aus den Erfahrungen in beiden Bereichen, Informations- und Servicearbeit sowie Behandlung von Anliegen, ist der vorliegende Tätigkeitsbericht entstanden. Er bringt weder Namen von Institutionen noch von Personen und auch keine Frequenzaufzählung von Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung, sondern versucht eine Mischung aus Routine-Alltagsarbeit und situationsbezogener Bearbeitung von Individualanliegen darzustellen. Dies wird durch Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen bzw. an den Gesetzgeber ergänzt.

Im Wintersemester 2012/13 gab es im österreichischen Hochschulraum insgesamt 372.895 Studierende. 284.455 davon waren Inländerinnen und Inländer. An den öffentlichen Universitäten waren insgesamt 220.960 österreichische Studierende zugelassen. An 11 Privatuniversitäten studierten 4.443 Inländerinnen und Inländer. 35.481 Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft betrieben ein Fachhochschulstudium, 13.933 österreichische Studierende ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule.

Dazu kamen insgesamt 88.440 internationale Studierende. Der Großteil von ihnen, nämlich fast 90%, kam aus Europa, rund drei Viertel davon waren EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. An den öffentlichen Universitäten betrug der Anteil internationaler Studierender rund 25 %, an Privatuniversitäten rund 39 %. An Fachhochschulen betrug der Ausländeranteil 14 %, an Pädagogischen Hochschulen 5%. Für sie alle ist die Ombudsstelle für Studierende zuständig.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

Die Statistik zeigt, dass es mittlerweile im heimischen Tertiärsystem in den letzten Jahren nicht nur einen beträchtlichen Zuwachs an Studierenden gab. Diese befinden sich aufgrund der Diversität des Systems auch in sehr unterschiedlichen Situationen im Bezug auf Aufnahme und Zulassung zum Studium sowie Absolvierung und Abschluss eines solchen. Je nach der Größe der Institution variieren die studentischen Erwartungshaltungen an den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb ihrer jeweiligen Hochschulinstitutionen.

Unter den Stellen mit den meisten Studierendenkontakten, den Studien- und Prüfungsabteilungen an öffentlichen Universitäten, hat dabei die Studien- und Prüfungsabteilung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, dies sei hier beispielhaft aufgezeigt, eine musterhafte Philosophie. Auf deren Startseite heißt es:

„Gesetzesvollzug und Servicegedanke – das muss kein Widerspruch sein!“

Die Intention und auch das Ziel unserer Abteilung ist es, bestmögliches Service für Studieninteressierte, Studierende, Lehrende und Angehörige der Verwaltung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zu bieten. Dieses Service wird durch die Erfüllung der Kernaufgabengebiete, wie Studierendeninformation, Zulassungsprüfungsverwaltung, Zulassung zum Studium bzw. Fortsetzung des Studiums, Studienplan- und Lehrveranstaltungsverwaltung, Prüfungsverwaltung, der Organisation der akademischen Feier und auch Aktualisierung bestehender Programme wie KUGonline auch in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten gewährleistet. Durch das extrem breite Spektrum an unterschiedlichen Studienplänen und auch teilweise unterschiedlichen oder neuen Gesetzeslagen sehen wir uns verpflichtet, einerseits als „Vermittlerinnen/Vermittler“ zwischen unseren Kunden aufzutreten, um Missverständnissen bei der Auslegung von Gesetzestexten entgegen zu wirken und andererseits diese Schnittstellen zu pflegen, um die Prozessabläufe dadurch zu optimieren.“

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

Spezielle studentische Informations- und Betreuungsstellen existieren bereits an etlichen Hochschulinstitutionen, an öffentlichen Universitäten z.B. der *student.point* an der Universität Wien (die im Wintersemester 2012/13 allein insgesamt 92.486 Studierende hatte). Ebenfalls an der Universität Wien gibt es neuerdings auch eine eigene Stelle für Beschwerde- und Verbesserungsmanagement bei der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen, die speziell für die sehr vielschichtigen Aspekte der Administration von Studierenden und ihren Daten zuständig ist (<http://studien-lehrwesen.univie.ac.at/ansprechpersonen/beschwerde-und-verbesserungs-management/>) (<http://studentpoint.univie.ac.at/infos/ueber-student-point/>). Eine ähnliche spezielle Informationsstelle für Studierende gibt es auch an der Karl-Franzens-Universität Graz: 4students (www.uni-graz.at/de/studieren/studieninteressierte/4students-studien-info-service/).

Zwei Hochschulinstitutionen, wie in diesem Tätigkeitsbericht aufgezeigt (im Kapitel 3.3.3.), haben bereits eigene lokale Ombudsstellen: die Technische Universität Graz und die Fachhochschule der WKW Wien.

Einer der in diesem Tätigkeitsbericht enthaltenen Vorschläge an die Hochschulinstitutionen ist es zu überlegen, ob vor Ort neben der Einrichtung von speziellen studentischen Informations- und Beratungsstellen auch die Schaffung von neutralen, unabhängigen studentischen Ombudsstellen sinnvoll ist, an die sich Studierende bei (meist ja auch vor Ort entstehenden und oft nur dort lösbaren) Anliegen, Problemen oder auch Missständen wenden können. Größe und Struktur von Institutionen sind bei solchen Überlegungen sicherlich wesentliche Kriterien und nicht alle werden dabei dieselben Bedürfnisse haben.

Anfang des Sommersemesters 2014 werden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertreter sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu einem „Open Meeting“ zur Diskussion des ersten Berichtes und für Überlegungen zum nächstjährigen Bericht eingeladen.

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

Reaktionen auf diesen Bericht können entweder an die e-mail-Adresse os.tb1213@bmwf.gv.at oder an josef.leidenfrost@bmwf.gv.at geschickt werden.

Die Ombudsstelle für Studierende wird auch 2014, in Kooperation mit all ihren *stakeholders* ihrem Arbeitsauftrag nach entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen leisten. Dazu sind zu Beispielen guter Durchführungspraxis genauso wie zu Generalthemen unter anderem folgende Veranstaltungen geplant:

- Wozu hochschulische Ombudsstellen? Erfahrungen der Technischen Universität Graz und der FH der WKW Wien
- Stichwort „Seniorenstudium“
- Über den Umgang mit Plagiaten
- Universitäten vor dem Kadi: Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz
- FH-Studienrechts-Seminar zu „Neues Studienrecht in der Praxis“ (Arbeitstitel)
- PU-Seminar zu „Ausbildungsverträge an Privatuniversitäten: Ärgernis oder Notwendigkeit?“ (Arbeitstitel)
- Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen

Nähere Informationen dazu gibt es ab Ende Jänner 2014 auf www.hochschulombudsmann.at

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

8. Relevante Gesetzesmaterien zu Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende

Nachfolgende Gesetzesmaterien und sonstige Dokumente sind bei der Bearbeitung von Anliegen durch die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum u.a. herangezogen worden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. Nr. 189/1955 idgF
- Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union: Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinsG; BGBl. Nr. 22/1970);
- Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG) BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
- Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
- Bundespflegegeldgesetz – BPGG BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
- Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) LGBl. Nr. 45/2010
- Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – Stmk. BHG) LGBl. Nr. 26/2004 idgF

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 138/2013
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
- Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
- Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2013
- Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern
- Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
- Familienbeihilfe (Abschnitt I des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)
- Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
- Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG, BGBl. I Nr. 71/2008, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
- Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

- Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020
- Personenengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, geändert durch BGBl. II Nr. 340/2013
- Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. I Nr. 74/2011
- Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/1999
- Studienbeitragsverordnung – StudbeiVO 2004, BGBl. II Nr. 55/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2011
- Studienberechtungsverordnung – StudBerVO, BGBl. Nr. 439/1986, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 749/1994
- Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2008
- Universitätsberechtungsverordnung – UBVO, BGBl. II Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 297/2012
- Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2013
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008 ratifiziert)
- Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2013
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) BGBl. II Nr. 261/2010, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 251/2012

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

9. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMWF	 für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	 Für Unterricht, Kunst und Kultur
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	Exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz

Tätigkeitsbericht 2012/13 der Ombudsstelle für Studierende

G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GlBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
OS	Ombudsstelle für Studierende
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SAN	Studierendenanwaltschaft NETZWERK / NEU
StudbeiVO	Studienbeitragsverordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
vgl.	vergleiche
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

